

Fachgutachten

des **Fachsenats für Betriebswirtschaft** der **Kammer der Wirtschaftstreuhänder** betreffend die

Empfehlung zur Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation am 27. November 2007 als Fachgutachten KFS/BW 3, überarbeitet im Jänner 2016)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkungen	2
2. Angemessene finanzielle Leistungsindikatoren.....	2
3. Bezugnahme auf die im Jahres- bzw. Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben.....	3
4. Kennzahlen zur Ertragslage.....	4
4.1. Umsatzerlöse (Sales).....	4
4.2. Ergebnis vor Zinsen und Steuern (Earnings before Interest and Tax – EBIT)	4
4.3. Umsatzrentabilität (Return on Sales – ROS).....	4
4.4. Kapitalrentabilität	4
4.4.1. Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity – ROE)	4
4.4.2. Gesamtkapitalrentabilität (Return on Investment – ROI)	5
5. Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage	5
5.1. Nettoverschuldung (Net Debt)	5
5.2. Nettoumlaufvermögen (Working Capital).....	5
5.3. Eigenkapitalquote (Equity Ratio).....	6
5.4. Nettoverschuldungsgrad (Gearing).....	6
6. Cash-flow-Kennzahlen.....	6

1. Vorbemerkungen

- (1) Die Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 UGB erfuhr in den vergangenen Jahren im Zuge der Umsetzung der Fair Value-Richtlinie durch das Fair Value-Bewertungsgesetz (FVBG, 2003), im Zuge der Umsetzung der Modernisierungs-Richtlinie durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz (ReLÄG) 2004 sowie durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz (RÄG) 2014 weit reichende Änderungen und Ergänzungen. Eine wesentliche Neuerung stellte hierbei die Verpflichtung dar, im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht im Rahmen der Analyse des Geschäftsverlaufs, einschließlich des Geschäftsergebnisses, und der Lage des Unternehmens bzw. Konzerns in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens bzw. Konzerns und von der Komplexität des Geschäftsbetriebs auch auf die für die jeweilige Geschäftstätigkeit wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren einzugehen und sie unter Bezugnahme auf die im Jahres- bzw. Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern.
- (2) Der unbestimmte und der Betriebswirtschaftslehre unbekannte Begriff des finanziellen Leistungsindikators entstammt der deutschen Fassung der Modernisierungs-Richtlinie und resultiert aus einer Übersetzung des englischen Begriffs financial key performance indicator. Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des ReLÄG 2004 führen hierzu aus, dass „die gängigen Kennzahlen der finanzwirtschaftlichen und erfolgswirtschaftlichen Analyse (z.B. Erfolgskennzahlen insbesondere Rentabilitätskennzahlen, Kennzahlen der Vermögens- und Kapitalstruktur, Finanzierungskennzahlen) und die Kapitalflussrechnung (Geldflussrechnung)“ als finanzielle Leistungsindikatoren anzusehen sind.
- (3) In Anlehnung an die Stellungnahme „Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 UGB“ des AFRAC lassen sich finanzielle Leistungsindikatoren als wesentliche Erfolgsmaßstäbe eines Unternehmens, die eine effektive Messung von Entwicklung, Performance und Geschäftstätigkeit ermöglichen und quantifizierbar sind, definieren. Im Hinblick auf ihre Darstellung ist eine Orientierung an objektiven Kriterien erforderlich; ihre Nachvollziehbarkeit ist zu gewährleisten. Um ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln zu können, empfiehlt die Stellungnahme folgende Angabestruktur:
 - Definition und Berechnung
 - Erläuterung
 - Datenquelle
 - Quantitative Angaben (inklusive Vergleichszahlen für mindestens eine Periode)
 - Angaben zu Änderungen bei der Berechnung der Zahlen gegenüber dem Vorjahr
- (4) Die Stellungnahme des AFRAC wird vom Fachsenat für Betriebswirtschaft inhaltlich unterstützt. Sie bildet die Grundlage für das vorliegende Fachgutachten.

2. Angemessene finanzielle Leistungsindikatoren

- (5) Im vorliegenden Fachgutachten werden – ohne Unterscheidung zwischen den Angaben im Lagebericht und im Konzernlagebericht – Kennzahlen und deren Berechnung näher ausgeführt, die für die Analyse der Geschäftstätigkeit in der Regel angemessen sind.
- (6) In Abhängigkeit von der Branche und der Größe des Unternehmens bzw. Konzerns sowie der Komplexität der Geschäftstätigkeit kann es geboten sein, andere finanzielle

Leistungsindikatoren darzustellen. Dies gilt insbesondere für Kreditinstitute und andere Finanzdienstleistungsunternehmen, Versicherungsunternehmen und Unternehmen ohne eigenen Geschäftsbetrieb.

(7) In den weiteren Ausführungen wird verkürzt lediglich vom Lagebericht und vom Unternehmen gesprochen; sie gelten jedoch auch für den Konzernlagebericht und für den Konzern.

(8) Als Leistungsindikatoren werden empfohlen:

a) Kennzahlen zur Ertragslage

- Umsatzerlöse (Sales)
- Ergebnis vor Zinsen und Steuern (Earnings before Interest and Tax – EBIT)
- Umsatzrentabilität (Return on Sales – ROS)
- Kapitalrentabilität
 - Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity – ROE)
 - Gesamtkapitalrentabilität (Return on Investment – ROI)

b) Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

- Nettoverschuldung (Net Debt)
- Nettoumlaufvermögen (Working Capital)
- Eigenkapitalquote (Equity Ratio)
- Nettoverschuldungsgrad (Gearing)

c) Cash-flow-Kennzahlen

(9) Zur Darstellung des Geschäftsverlaufs sind die Kennzahlen zumindest für das Geschäftsjahr und das Vorjahr anzugeben, wobei Änderungen gegenüber dem Vorjahr, die auf Änderungen der Berechnung oder wesentliche Änderungen der Unternehmensstruktur zurückzuführen sind, zu erläutern sind. Wenn sich die Unternehmensstruktur nicht wesentlich verändert hat, wird der Einblick in die Entwicklung des Unternehmens verbessert, wenn ausgewählte Kennzahlen für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren dargestellt werden.

3. Bezugnahme auf die im Jahres- bzw. Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben

(10) Grundsätzlich sind der Berechnung der finanziellen Leistungsindikatoren die Beträge und Angaben des Jahres- bzw. Konzernabschlusses zugrunde zu legen. Für Konzernabschlüsse nach § 245a UGB gelten die Verweise auf das UGB in den folgenden Abschnitten sinngemäß.

(11) Es ist zulässig, zum Zweck einer wesentlichen und betriebswirtschaftlich begründeten Verbesserung der Aussagefähigkeit finanzieller Leistungsindikatoren bei deren Berechnung Beträge heranzuziehen, die dem Jahres- bzw. Konzernabschluss einschließlich des Anhangs bzw. Konzernanhangs nicht unmittelbar entnommen werden können, wenn die Ableitung dieser Beträge aus den im Jahres- bzw. Konzernabschluss einschließlich des Anhangs bzw. Konzernanhangs angeführten Beträgen nachvollziehbar dargestellt wird.

4. Kennzahlen zur Ertragslage

4.1. Umsatzerlöse (Sales)

- (12) Die Darstellung finanzieller Leistungsindikatoren umfasst auch die Erläuterung der Umsatzerlöse. Diese müssen im Lagebericht nicht erläutert werden, wenn das Bericht erstattende Unternehmen sie gemäß § 279 Z 2 UGB nicht offen legt.

4.2. Ergebnis vor Zinsen und Steuern (Earnings before Interest and Tax – EBIT)

- (13) Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern entspricht dem um den Zinsaufwand korrigierten Ergebnis vor Steuern.

Ergebnis vor Steuern
+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen gemäß § 231 Abs. 2 Z 15 bzw. Abs. 3 Z 14 UGB
= Ergebnis vor Zinsen und Steuern

- (14) Sind in der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 237 Abs. 1 Z 4 UGB erläuterte Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder außerordentlicher Bedeutung enthalten und bewirken diese Beträge eine wesentliche Verzerrung des Ergebnisses, die zukünftig nicht mehr eintreten wird, sind diese Beträge mit Hinweis auf § 237 Abs. 1 Z 4 UGB vom Ergebnis vor Zinsen und Steuern abzuziehen oder diesem zuzurechnen.

4.3. Umsatzrentabilität (Return on Sales – ROS)

- (15) Die Umsatzrentabilität entspricht dem Verhältnis aus Ergebnis vor Zinsen und Steuern (vgl. Abschnitt 4.2.) und den Umsatzerlösen. Die Umsatzrentabilität kann daher wie folgt ermittelt werden:

Umsatzrentabilität = $\frac{\text{Ergebnis vor Zinsen und Steuern}}{\text{Umsatzerlöse}}$
--

- (16) Die Angabe der Umsatzrentabilität kann unterbleiben, wenn von der Offenlegung der Umsatzerlöse gemäß § 279 Z 2 UGB abgesehen wird.

4.4. Kapitalrentabilität

- (17) Grundsätzlich sollte die Basis der Kapitalrentabilitäten das Kapital zum Anfang des Geschäftsjahrs sein. Wird dadurch die Aussagekraft der Kennzahl eingeschränkt, ist eine entsprechende Durchschnittszahl zu ermitteln und zu erläutern.

4.4.1. Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity – ROE)

- (18) Die Eigenkapitalrentabilität ergibt sich aus dem Verhältnis des Ergebnisses vor Steuern zum Eigenkapital.

Eigenkapitalrentabilität = $\frac{\text{Ergebnis vor Steuern}}{\text{Eigenkapital}}$

4.4.2. Gesamtkapitalrentabilität (Return on Investment – ROI)

- (19) Die Gesamtkapitalrentabilität ergibt sich aus dem Verhältnis des Ergebnisses vor Zinsen und Steuern (vgl. Abschnitt 4.2.) zum Gesamtkapital.

Gesamtkapitalrentabilität = $\frac{\text{Ergebnis vor Zinsen und Steuern}}{\text{Gesamtkapital}}$
--

5. Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

5.1. Nettoverschuldung (Net Debt)

- (20) Die Nettoverschuldung ergibt sich als Saldo des verzinslichen Fremdkapitals und der flüssigen Mittel.

verzinsliches Fremdkapital
– flüssige Mittel
= Nettoverschuldung

- (21) Das verzinsliche Fremdkapital setzt sich jedenfalls aus folgenden Posten zusammen:

- a) Anleihen
- b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- c) Rückstellungen für Abfertigungen
- d) Rückstellungen für Pensionen
- e) Rückstellungen für Jubiläumsgelder

- (22) Alle anderen Posten des Fremdkapitals sind auf ihre Zuordnung zum verzinslichen Fremdkapital zu untersuchen.

- (23) Die flüssigen Mittel bestehen aus dem Bilanzposten „Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten“ (§ 224 Abs. 2 B IV UGB), aus den Wertpapieren des Umlaufvermögens, die jederzeit in Geld umgewandelt werden können und nur einem geringen Wertschwankungsrisiko unterliegen, sowie aus sonstigem Finanzvermögen, das in direktem Zusammenhang mit verzinslichem Fremdkapital steht.

5.2. Nettoumlaufvermögen (Working Capital)

- (24) Das Nettoumlaufvermögen ergibt sich als Differenz des kurzfristigen Umlaufvermögens und des kurzfristigen Fremdkapitals.

- (25) Das Umlaufvermögen ist um die langfristig gebundenen Bestandteile zu kürzen. Zu diesen zählen etwa Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Sowohl in das kurzfristige Umlaufvermögen als auch in das kurzfristige Fremdkapital sind die kurzfristigen Rechnungsabgrenzungsposten einzubeziehen.

Umlaufvermögen
– langfristiges Umlaufvermögen
= kurzfristiges Umlaufvermögen
– kurzfristiges Fremdkapital
= Nettoumlaufvermögen

5.3. Eigenkapitalquote (Equity Ratio)

(26) Die Eigenkapitalquote stellt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital dar.

Eigenkapitalquote = $\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}}$

5.4. Nettoverschuldungsgrad (Gearing)

(27) Der Nettoverschuldungsgrad entspricht dem Verhältnis der Nettoverschuldung (vgl. Abschnitt 5.1.) zum Eigenkapital.

Nettoverschuldungsgrad = $\frac{\text{Nettoverschuldung}}{\text{Eigenkapital}}$
--

6. Cash-flow-Kennzahlen

(28) Die Ausführungen dieses Abschnitts gelten nur für den Lagebericht, nicht für den Konzernlagebericht, weil die Geldflussrechnung Pflichtbestandteil des Konzernabschlusses ist (vgl. § 250 Abs. 1 UGB).

(29) Die Aufnahme einer vollständigen Geldflussrechnung (vgl. KFS/BW 2) in den Lagebericht wird empfohlen. Alternativ können entsprechend der AFRAC-Stellungnahme „Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 UGB“ Teilergebnisse der Geldflussrechnung oder daraus abgeleitete Cash-flow-Kennzahlen dargestellt werden. Diese müssen nachvollziehbar sein.